

Brandmeldeanlagen im Ooberbergischen Kreis



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Anschlußbedingungen

- **für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Feuerwehren des Oberbergischen Kreises**

mit

- **Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der Kreisleitstelle des Oberbergischen Kreises**

Gültig ab: 01.05.2019

Inhalt

I Allgemeines	3
1. Geltungsbereich	3
2. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)	4
3. Baugenehmigung.....	4
4. Örtl. Feuerwehr / Brandschutzdienststelle.....	5
5. Prüfung der Brandmeldeanlage nach - (PrüfVO NRW) vom 24.11.2009 Teil 8 (BMA).....	5
6. Abnahme der BMA	5
7. Antrag auf Anschaltung einer BMA	5
8. Abschaltung der BMA.....	5
9. Facherrichter BMA.....	6
 II Errichtung und Betrieb	 7
1. Alarmübertragungsanlage (AÜA).....	7
2. Umfriedete Grundstücke, Tore, Schranken	7
3. Zugang zum Objekt im Einsatz	7
4. Feuerwehrzugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr.....	8
5. Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)	8
6. Weiterleiten von Meldungen	9
7. Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) ..	9
7.1 Revisionsschaltung – Abmelden der ÜE für Wartungsarbeiten.....	9
8. Leitstelle für Revision / Wartungen.....	11
9. Konzessionär.....	11
9.1 Zugelassener Errichter (Wettbewerber bei der Konzession nach Beschluss des Bundeskartellamtes)	11
10. Brandmelder.....	12
10.1 Nichtautomatische Brand- melder (Druckknopfmelder).....	12
10.2 Automatische Brandmelder	13
11. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen	14
11.1 Sprinkleranlagen	14
11.2 Gaslöschanlagen.....	14
11.3 Gebädefunkanlagen	15
12. Orientierungshilfen für die Feuerwehr	15
12.1 Feuerwehr-Laufkarten	15
13. Abnahme der BMA durch die Brandschutzdienststelle und Feuerwehr	17
14. Wartung und Inspektion der BMA	17
15. Kostenersatz und Entgelte	18
16. Bauliche und betriebliche Änderungen	18
17. Adressen	18
18. Abkürzungsverzeichnis.....	19
20. Anhang B	22

I Allgemeines

1. Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Anschaltung an die AÜA (Leitstelle) des Oberbergischen Kreises.

Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Fehlalarmen weitestgehend unterbinden.

Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Kapitel I.2 genannten Allgemeinen Anforderungen an Brandmeldeanlagen, insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die AÜA des Oberbergischen Kreises erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

2. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

Brandmeldeanlagen sind, soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt ist, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten und auf dem neuesten Stand zu halten.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

DIN/VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
DIN/VDE 0800	Fernmeldetechnik
DIN VDE 0833 Teil 1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN VDE 0833 Teil 2	Festlegung für Brandmeldeanlagen
DIN VDE 0833 Teil 4	Festlegung für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
DIN 14661	Feuerwehrwesen Feuerwehr – Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)
DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
DIN 1450	Schriften; Leserlichkeit (z.B. für Brandmelderbeschriftung)
EN 54	Normen der Reihe EN 54, Teil 1–15, 16, 24
DIN 14034, Teil 6	Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen

VdS 2105	Schlüsseldepots, Anforderungen an Anlagenteile
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) vom 24. November 2009

Brandmeldeanlagen und deren Anlagenteile müssen von Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend der zuvor aufgeführten Bestimmungen errichtet werden, die gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle abgenommen wurden.

Der Nachweis der Zertifizierung der ausführenden Firmen ist Bestandteil der Abnahme durch die Brandschutzdienststelle des Oberbergischen Kreises.

Es gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestforderungen.

3. Baugenehmigung

Die Auflagen und Bedingungen der Baugenehmigung für die Brandmeldeanlage sind zu beachten. Gemäß DIN 14675 von 11/2003-5.2 ist es zwingend erforderlich, dass vor Baubeginn ein Planungsgespräch zwischen der Brandschutzbehörde und dem Planer, Auftragsgeber der BMA erfolgt. Spätestens zum Planungsgespräch sind vorhandene Brandschutzkonzepte und Baugenehmigungen vorzulegen.

4. Örtl. Feuerwehr / Brandschutzdienststelle

Die Brandschutzdienststelle in Verbindung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr behalten sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

5. Prüfung der Brandmeldeanlage nach - (PrüfVO NRW) vom 24.11.2009 Teil 8 (BMA)

Entsprechend der Prüfverordnung (PrüfVO NRW) ist vor Erstinbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung, die Anlage durch einen Sachverständigen abzunehmen, das Abnahmeprotokoll der Anlagendokumentation beizufügen und der Brandschutzdienststelle zu übergeben. Die BMA muss als wirksam und betriebssicher bescheinigt sein.

Die wiederkehrende Prüfung muss gem. §2 PrüfVO NRW im Abstand von nicht mehr als 3 Jahren von Prüfsachverständigen gemäß § 3 PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden.

6. Abnahme der BMA

Vor Aufschaltung der Brandmeldeanlage an die AÜA des Oberbergischen Kreises erfolgt eine Abnahme durch die Brandschutzdienststelle des Oberbergischen Kreises und der örtl. Feuerwehr im Beisein des Betreibers der Übertragungseinrichtung. Der Termin zur Abnahme ist durch den Antragsteller zu initiieren.

Für die geforderten brandschutztechnischen Einrichtungen, wie

- Brandmeldeanlagen
- Alarmierungseinrichtungen
- Feuerlöschanlagen

mit Direktmeldung zur Leitstelle sind mängelfreie Abnahmeprotokolle eines staatlich anerkannten Sachverständigen, sowie ein Instandhaltungsvertrag vorzulegen, sofern der Betreiber die Instandhaltung nicht selbst normkonform durchführt.

Hinweis:

Die Abnahme durch die Brandschutzdienststelle bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Die Abnahme erfolgt mit stichpunktartigen Einzelprüfungen.

7. Antrag auf Anschaltung einer BMA

Der formlose schriftliche Antrag ist mindestens 8 Wochen vor der Aufschaltung an den Oberbergischen Kreis, Der Landrat, Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz – Brandschutzdienststelle zu richten.

8. Abschaltung der BMA

Ist die BMA nach Bauschein für die Nutzung des Gebäudes gefordert, muss der Bauherr rechtzeitig vor Beantragung der Abschaltung der ÜE selber über das Bauaufsichtsamt, die Änderung des genehmigten Bauentwurfs beantragen. In dem Antrag sind dem Bauaufsichtsamt die Gründe für die Abschaltung, (Leerstand, Nutzungseinstellung etc.) mitzuteilen. Erst nach schriftlicher Genehmigung des Bauaufsichtsamtes kann die Abschaltung erfolgen. Kann der Bauherr diese Genehmigung der Brandschutzdienststelle nicht vorlegen, darf eine Abschaltung der

Übertragungseinrichtung (ÜE)/des
Hauptmelders nicht erfolgen.

9. Facherrichter BMA

Nach DIN 14675 zertifizierte BMA Facherrichter, können eine BMA für einen BMA-Betreiber einrichten.

Ein BMA-Facherrichter ist für die einwandfreie Installation einer Brandmeldeanlage zuständig und schließt hierüber einen Werkvertrag mit dem BMA-Betreiber ab. Sofern der Betreiber die Instandhaltung nicht selbst übernimmt, schließt der BMA-Facherrichter einen Wartungs-/Instandhaltungsvertrag mit dem BMA-Betreiber ab.

II Errichtung und Betrieb

1. Alarmübertragungsanlage (AÜA)

Der Kreis betreibt eine Übertragungsanlage für Brandmeldungen auf Konzessionsbasis, an welche die Übertragungseinrichtungen von Brandmeldeanlagen aufgeschaltet werden können.

Der Anschluss erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich an den Konzessionär oder einen „zugelassenen Errichter mit Neben-Clearingstelle“ zu richten. Die Kontaktdaten sind im Abschnitt II Kapitel 17 aufgeführt.

Dem Antrag sind ein Lageplan des Objektes mit Standort der Brandmeldezentrale und eine Liste der zu benachrichtigenden Personen beizufügen.

Die Einholung der Genehmigung beim Kreis für den Antragsteller, ist Sache des Konzessionärs.

2. Umfriedete Grundstücke, Tore, Schranken

Bei umfriedeten Grundstücken oder wenn die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten durch Tore, Schranken oder Vergleichbares nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Einsatz den Zutritt der Feuerwehr zu ermöglichen.

Für automatisch betriebene Tore oder Schranken in den Zufahrten, sind Maßnahmen zu treffen, um diese auch bei Ausfall des Antriebes zügig zu öffnen.

Geeignete Maßnahmen können u.a. sein:

- Überflurhydrantenschlüssel A (Dreikant)
- Profilzylinder der Feuerwehrschießung

- Doppelschließungen
- Schlüsseldepot (sog. FSD 1 nach DIN 14675 Anhang C) oder Schlüsselrohr
- Tor-oder Schrankenentriegelung
- Fremdeinspeisung

Diese Maßnahmen sind in jedem Fall mit der Brandschutzdienststelle und der und ggf. mit dem Versicherer abzustimmen.

3. Zugang zum Objekt im Einsatz

Der Feuerwehr ist der gewaltlose Zugang zum Feuerwehrbedienfeld (FBF) der Feuerwehr-informationszentrale (FIZ) sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

In Absprache mit der Brandschutzdienststelle ist ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind. Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen.

Es sind die besonderen Vereinbarungen mit der kommunal zuständigen Feuerwehr über die Einrichtung eines FSD zu beachten. Der Betrieb des FSD setzt die Anerkennung einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Betreiber voraus.

Um das FSD ohne Auslösung der Brandfallmatrix durch die Brandmeldeanlage zu öffnen, muss ein Freischaltelement (FSE) vorhanden sein. Das Freischaltelement (FSE) ist an eine eigene Meldergruppe der Brandmeldeanlage anzuschalten.

Für den gewaltfreien Zugang zum Objekt sind **mindestens zwei Schlüsselsätze** für die Feuerwehr im FSD vorzuhalten. Weitere Schlüsselsätze können auf Verlangen der kommunal zuständigen Feuerwehr verlangt werden.

Hinweis:

Die Möglichkeit zur manuellen Auslösung der Brandmeldeanlage mittels FSE darf nur nach Absprache mit dem zuständigen Sachversicherer erfolgen.

4. Feuerwehruzugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr

Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehranzeigetableau, Bedienstelle für die Gebäudefunkanlage sowie Feuerwehr-Laufkarten und Feuerwehrplan müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehruzugs, als Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) installiert sein.

Der Feuerwehruzugang ist an der Außenseite des Objektes mit einer farbigen Blitzleuchte nach den Vorgaben der örtlichen Feuerwehr zu kennzeichnen.

Der Feuerwehruzugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrtstelle für die Feuerwehr befinden, die gem. BauO NRW als Feuerwehruzufahrt ausgeführt sein muss.

Feuerwehruzugang und Anfahrtstelle für die Feuerwehr sind bereits in der Planungsphase mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

5. Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)

Die Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) ist die Mensch-Maschine Schnittstelle zum Anlagentechnischen Brandschutz am Objekt. Hier ist als Mindestanforderung ein Feuerwehrbedienfeld (FBF), das Feuerwehranzeigetableau (FAT) sowie ein Druckknopfmelder zu installieren. Ferner werden hier die Laufkarten in DIN A3 und ein Feuerwehrplan im Order

in DIN A3 hinterlegt. Optional wird hier das Gebäudefunkbedienfeld (GBF) mit eingebaut. Sämtliche genannten Einheiten werden in einem Gehäuse untergebracht.

Die Schließung wird von der zuständigen Feuerwehr vorgegeben.

Das Beispielbild zeigt die Mindestbaugröße eines FIZ.



Abbildung: RLS Elektronische Informationssysteme GmbH

Die FIZ und Parallelanzeigen sind unmittelbar hinter dem Feuerwehruzugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muss mit der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

Die Zugangstür und der Weg zur FIZ oder zur Parallelanzeige sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Bei Parallelanzeigen muss der Weg zur FIZ von der Parallelanzeige ausgewiesen werden.

An der FIZ ist ein Schild mit folgendem Text (z.B. für Wartungsarbeiten) vorzuhalten:

"Übertragungseinrichtung
abgeschaltet!
Bei Alarm Feuerwehrruf 112 wählen!"

6. Weiterleiten von Meldungen

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungsmeldungen hat gem. DIN /VDE 0833 Teil 1 (Ziff. 4.3.3 und 4.3.4) zu erfolgen.

Hierbei ist zu beachten:

a) die Übermittlung von Gefahrenmeldungen aus der BMA an die AÜA des Oberbergischen Kreises sollte mindestens über Primärleitungen erfolgen in begründeten Ausnahmefällen kann die Verbindungsart über zwei unabhängige Mobilfunknetze gem. DIN 14675

b) Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Leitstelle nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch - mindestens als Sammelanzeige - an eine beauftragte Stelle weitergeleitet werden.

7. Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA)

Der Betrieb einer Alarmübertragungsanlage wird dem Konzessionär bzw. einem „zugelassenen Errichter mit Neben-Clearingstelle“ übertragen.

Für die Anschaltung einer ÜE ist mit dem Konzessionär oder einem „zugelassenen Errichter mit Neben-Clearingstelle“ ein Anschlussvertrag abzuschließen.

Abstimmungen hierzu sind mit dem Betreiber der Alarmübertragungsanlage zu treffen.

Für die Anschaltung der ÜE muss der Auftrag bzw. der Anschlussvertrag mit allen erforderlichen Angaben und Dokumentationen zum Objekt sowie zu einer angeschalteten BMA **mindestens 8 Wochen vor dem Anschalttermin** beim

Konzessionär bzw. dem „zugelassenen Errichter mit Neben-Clearingstelle“ vorliegen.

Die Übertragungseinrichtung ist im Handbereich der Brandmeldezentrale zu montieren und darf in Abstimmung mit dem Betreiber der Übertragungseinrichtung auch zur Übertragung von Sabotage-, Störungs- und Zusatzmeldungen verwendet werden.

Die notwendigen Verkabelungen für den Anschluss der ÜE ist vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Das umfasst u.a.:

- Netzanschluss 230 Volt, vorzugsweise über den gleichen Stromkreis und Sicherung wie die BMZ.
- Verbindungsleitung von der ÜE zum APL des Netzanbieters und zum ggf. erforderlichen Standort der Antenne.
- Verbindungsleitung zur Anbinden der ÜE an die BMZ.
- Für die Anschaltung der ÜE sind IP Netzleitungen und redundanten Verbindungen über das Mobilfunknetz einzurichten. Diese Netze sind ausschließlich für die Anschaltung der ÜE zu verwenden.

Die Übertragungseinrichtung ermöglicht eine differenzierte Übertragung von Brandmeldungen. Je Anlaufpunkt der Feuerwehr bzw. pro zugewiesenen besonderen Einsatzabschnitt ist jeweils eine separate Brandmeldung zu übertragen. Die Anschaltung gemäß DIN-EN 14675 Anhang B an die Alarmübertragungseinrichtung des Konzessionärs erfolgt mit jeweils einer Ansteuereinrichtung (DIN Schnittstelle) in der Brandmeldezentrale. Die Festlegung dieser differenzierten Brandmeldungen erfolgt objektspezifisch in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle.

7.1 Revisionsschaltung – Abmelden der ÜE für Wartungsarbeiten

Im Rahmen des Betriebs der BMA kann es erforderlich werden, die ÜE

abzumelden oder zur Probe auszulösen. Dies können beispielsweise Wartungs-, Revisions- und / oder Reparaturarbeiten sowie die Ansteuerung des Revisionsalarms sein.

Um in diesen Fällen das Ausrücken der Feuerwehr zu vermeiden, wird die jeweilige ÜE durch den Konzessionär oder den „zugelassenen Errichter“ in „Revision“ geschaltet, d.h. während der Arbeiten an der BMA oder ÜE von der weiteren Meldungsbearbeitung ausgenommen.

Arbeiten an der BMA oder an der ÜE, die das Abmelden oder das Auslösen der ÜE zur Probe erforderlich machen, müssen dem Konzessionär oder „zugelassenen Errichter“ rechtzeitig vorher durch den Betreiber der BMA oder durch das mit der Instandhaltung der BMA beauftragte Unternehmen (Instandhalter) gemeldet werden. Sie dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Revisionsschaltung bestätigt wurde. Das Verfahren und das erforderliche Kennwort wird durch den Konzessionär oder den „zugelassenen Errichter“ schriftlich mitgeteilt.

Die Meldung muss enthalten:

- Betreiberkennwort, Revisionsgrund
- Objektname und Anschrift
- Teilnehmernummer
- Name und Funktion des Anrufers mit Rückrufnummer
- geplanter Zeitpunkt der Wiederanmeldung

Der Konzessionär bzw. „zugelassene Errichter“ nimmt die Revisionsschaltung unverzüglich (d.h. sobald es die Einsatzbearbeitung zulässt) vor, ruft den Meldenden unter der zuvor genannten Telefonnummer zurück und teilt ihm die Revisionsschaltung mit. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongespräches erfolgt.

Der Betreiber der BMA hat während der Revisionsschaltung sicherzustellen, dass die Anzeige der BMZ ständig beobachtet wird und ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z.B. durch Fernsprecher) zur Feuerwehr übermittelt wird.

Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten hat der Meldende dem Konzessionär bzw. „zugelassenen Errichter“ das Ende der Arbeiten mitzuteilen. Die Revision wird dann beendet und es erfolgt eine Durchschaltung zur Feuerwehr.

Der Konzessionär bzw. „zugelassene Errichter“ ist angewiesen, spätestens nach Ablauf der telefonisch mitgeteilten Dauer der Revision die ÜE wieder in Betrieb zu nehmen. Dies entbindet den Meldenden nicht von der Pflicht zur telefonischen Benachrichtigung des Konzessionär bzw. des „zugelassenen Errichters“ bei Ende der Arbeiten an der BMA.

Fehlalarme, die aufgrund nicht vereinbarter bzw. nicht bestätigter Revisionen oder außerhalb des vereinbarten Revisionszeitraums erfolgen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt.

Stellt die Feuerwehr bei der Überprüfung einer BMA, z.B. nachdem die BMA eine erhöhte Anzahl von Fehlalarmen verursacht hat, schwere Mängel fest, so behält sie sich vor, den Betreiber und die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu informieren und die BMA dann von der ÜE bzw. der Alarmübertragungsanlage zu trennen.

Eine Abschaltung der ÜE durch den Teilnehmer, z.B. für Wartungsaufgaben oder bei baulichen Maßnahmen, ist mit dem Konzessionär bzw. „zugelassenen Errichter“ abzustimmen. Die Verantwortung für das Objekt verbleibt bei einer Abschaltung der ÜE beim Teilnehmer.

8. Leitstelle für Revision / Wartungen

An- und Abmeldungen erfolgen in der Bosch – Clearingstelle oder der Neben-Clearingstelle des „zugelassenen Errichters“. Das Verfahren und das erforderliche Kennwort wird durch Bosch Sicherheitssysteme oder den „zugelassenen Errichter“ schriftlich mitgeteilt.

9. Konzessionär

Bosch Sicherheitssysteme GmbH

Toyota-Allee 42 a

50858 Köln

Tel.: +49(2234)6977-220

Mail: Volker.Ax@de.bosch.com

9.1 Zugelassener Errichter (Wettbewerber bei der Konzession nach Beschluss des Bundeskartellamtes)

„Zugelassene Errichter“ können ggf. mit Zwischenschaltung einer Neben-Clearingstelle Teilnehmer auf die Haupt-Clearingstelle aufschalten.

Die Aufschaltung der ÜE erfolgt unter Zugrundelegung der einheitlichen VdS-Schnittstelle 2465 auf die Haupt-Clearingstelle des Konzessionsnehmers. Der Konzessionsnehmer wird dann die

Brandmeldung von der Haupt-Clearingstelle auf die Leitstelle des OBK weiterleiten.

Neben der direkten Aufschaltung einer ÜE für Brandmeldungen auf die Haupt-Clearingstelle des Konzessionsnehmers kann ein „zugelassener Errichter mit Neben-Clearingstelle“ die Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen auch über eine eigene zugelassene Neben-Clearingstelle auf die Haupt-Clearingstelle des Konzessionsnehmers übertragen.

„Zugelassene Errichter“ (mit und ohne Neben-Clearingstelle) werden vom Oberbergischen Kreis auf Grundlage der Anforderungen im Anhang A ernannt.

Der „zugelassene Errichter“ übernimmt die Verantwortung für die Aufschaltung der Brandmeldung von der BMA bis zur Haupt-Clearingstelle des Konzessionsnehmers.

Die vom „zugelassenen Errichter“ verwendeten Anschlussnetze (z.B. All-IP Festnetz) sind ausschließlich für die ÜE zu verwenden. Der Redundanzanschluss wird über eine Mobilfunkschnittstelle realisiert. Die Mobilfunkschnittstelle ist ausschließlich für die ÜE zu verwenden.

Der „zugelassene Errichter“ schließt mit dem Konzessionsnehmer des Oberbergischen Kreises einen entsprechenden Vertrag ab.

10. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziff. 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen. Insbesondere wird auf DIN/VDE 0833 Teil 2 Ziff. 4.2 und DIN 14675 Ziff. 7.2 verwiesen. Ferner empfiehlt die Brandschutzdienststelle die Vorgaben des VdS.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer gemäß DIN 1450 zu beschriften. Dies erfolgt nach Tabelle 6 und roter Schriftfarbe.

Tabelle 6, Schriftgröße

Bis Deckenhöhe	Schriftgröße
3 m	12 mm
5 m	25 mm
7,5 m	40 mm
10,0 m	60 mm
15,0 m	85 mm
20,0 m	110 mm

Der Oberbergische Kreis fordert die Einrichtung einer Einzelmelder-identifikation für alle Brandmelder. Abweichungen von diesen Forderungen

bedürfen der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.

10.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Über die Vorgaben der unter Ziffer 6 genannten Regelungen hinaus, sollen Druckknopfmelder (DKM) vorwiegend in Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden (s. Baugenehmigung). Gruppen und Meldernummer sind hinter der Glasscheibe anzubringen.

Bei der Installation von DKM neuerer Bauart ohne Glasscheibe und mit Piktogramm nach EN 51-1 sind die Rückstellschlüssel der DKM am Feuerwehranlaufpunkt zu deponieren. Der Aufbewahrungsort ist mit dem Schriftzug „Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

10.2 Automatische Brandmelder

10.2.1 Projektierung

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE auslösen, ist unter Berücksichtigung der Auflagen der Ordnungsbehörden sowie bestehender Richtlinien (s.o.) grundsätzlich eine der nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen anzuwenden:

- a) Brandkenngrößenmuster-Vergleich (Mehrkriterien-Melder)
 - b) Zweimelderabhängigkeit
 - c) Zweigruppenabhängigkeit
- Alarmzwischen Speicherung ist nur nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle zulässig.

Rauchmelder sind grundsätzlich in Zweigruppen- oder Zweimelderabhängigkeit zu schalten, es sei denn sie sind als Mehrkriterien-Melder ausgelegt.

10.2.2 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken (ZDM) müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Der Feuerwehr ist zum Erkunden von Meldern in Zwischendecken eine abschließbare Bockleiter in entsprechender Größe bereit zu stellen. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Revisionsklappen müssen mindestens 40x40 cm groß sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden.

Alternativ hierzu ist eine Kennzeichnung durch rote Stromkreisbezeichnungsschilder mit weißer Beschriftung möglich, wenn die Schriftgröße DIN 1450 entspricht

Änderungen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Brandschutzdienststelle.

Der ZDM ist ebenfalls am reversiblen Deckenelement zu beschriften.

Jeder Melder muss mit seiner Meldernummer deutlich sichtbar beschriftet sein!

Kann die Forderung nach einer Kennzeichnung nicht erfüllt werden, ist die Installation eines Brandmelder-Lageplantableaus oder einer Parallelanzeige notwendig, auf dem jeder ausgelöste Melder angezeigt wird.

10.2.3 Brandmelder in Doppelböden

Über Melder in Doppelböden sind die darüber liegenden Fußbodenelemente entsprechend Ziffer 6.2.2 zu kennzeichnen. Das Hebwerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr am Feuerwehrranlaufpunkt nach Angabe zu hinterlegen. Auf

den entsprechenden Laufkarten ist der Vermerk „Bodenheber/Teppichkrallen mitnehmen“ anzubringen.

Durch eine Kette sind die Elemente gegen Vertauschen zu sichern.

Kann die Forderung nach einer Kennzeichnung nicht erfüllt werden, ist die Installation eines Brandmelder-Lageplantableaus oder Parallelanzeige notwendig, auf dem jeder ausgelöste Melder angezeigt wird. In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend zu kennzeichnen.

Änderungen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Brandschutzdienststelle.

10.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen

Hier gilt sinngemäß 10.2.2

10.2.5 Ansaugrauchmelder, lineare Rauchmelder, lineare Wärmemelder

Ansaugrauchmelder-Systeme sowie lineare Rauchmelder und lineare Wärmemelder in Zwischendecken, Schächten und Böden müssen leicht und zügig zu kontrollieren sein. Das gleiche gilt auch für die Auswerteeinheiten.

Parallelanzeigen sind ggf. nach Absprache zu montieren.

10.2.6 Sondermelder für Brandmeldeanlagen.

Die Installation von Brandmeldern für besondere Anforderungen, welche hier nicht aufgeführt sind, wird im Rahmen des durchzuführenden Planungsgesprächs abgesprochen.

11. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind folgende Regelungen zu beachten:

11.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMA vorzusehen und an der FIZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe auch die VdS-Richtlinie 2092: "Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau".

Für die Vorhaltung von Feuerwehr-Laufkarten zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereich gelten die Festlegungen wie für Meldegruppen (s. Ziff. 12.1).

Der Laufweg von der Feuerwehranlaufstelle zur Sprinkleranlage ist auszuschildern. Es ist eine separate Laufkarte zur Sprinklerzentrale vorzuhalten. Diese wird mit der Gruppe „000“ gekennzeichnet

Die Sprinkleranlage ist in Meldergruppen von höchstens 2000 m² je Ebene zu unterteilen, so dass eine schnelle Zuordnung des jeweiligen Schadensbereiches über die Brandmeldeanlage erfolgen kann. Je Strömungsmelder/Sprinklergruppe ist ein Brandmelder-Lageplan /Laufkarte zu hinterlegen.

Meldebereiche von Sprinkleranlagen dürfen nicht über mehrere Ebenen an der FIZ angezeigt werden.

11.2 Gaslöschanlagen

b) Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. Kohlendioxid-Löschanlagen) müssen an die BMA angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen.

Sie müssen so geschaltet sein, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der FIZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

Der erst auslösende Melder für eine Löschanlage muss am FIZ / Feuerwehranlaufpunkt /FAT angezeigt werden.

Die Feuerwehr-Laufkarten zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche müssen entsprechend der Ziff. 12.1 vorgehalten werden.

11.3 Gebäudefunkanlagen

(Gebäude-/ Objektfunkanlagen für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben)

In besonderen Objekten kann die Brandschutzdienststelle des Kreises ein BOS-Funksystem im Rahmen der Bau-Betriebsgenehmigungen fordern.

Einzurichten sind ausschließlich BOS - Taugliche Tetra Funkanlage als TMO- 1B System.

Abstimmungen zur Einrichtung der Tetra TMO -1B Funkeinrichtung nach den Vorgaben und Richtlinien der BDBOS und den Anforderungen der Autorisierten Stelle des Landes NRW.

Die Koordination hierzu übernimmt der Kreis mit einem vom Teilnehmer/ Objekt benannten zugelassenen Fachplaner oder Fachrichter für BOS Tetra Funkanlagen.

Bei Vorhandensein einer Objekt-funkanlage ist diese mit Auslösen der ÜE, durch die BMZ anzusteuern und automatisch in Betrieb zu setzen.

12. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

12.1 Feuerwehr-Laufkarten

Für jede Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte gut sichtbar und stets griffbereit an der Feuerwehranlaufstelle, der Parallelanzeige oder der FIZ zu hinterlegen. Sie sind gemäß DIN 14675 Punkt 10.2, DIN 14034, Teil 6, März 2013 – Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen und den ergänzenden Maßgaben des Oberbergischen Kreises zu fertigen.

Abweichungen vom vorgegebenen Muster sind mit der Brandschutzdienststelle / Feuerwehr abzustimmen. (www.obk.de)

12.1.1 Papierformat

Feuerwehr-Laufkarten werden im Format DIN A 3 erstellt.

Laufkarten sind im Format DIN A3 laminiert mit fest aufgesetzten Reitern zu erstellen. Alternativ können auch in Absprache mit der Brandschutzdienststelle besondere Sonderpapiere Verwendung finden, welche die o.g. Umwelteinflüsse ebenfalls abweisen können. Laufkarten in Klarsichtfolien sind nicht zugelassen.

Sie müssen der DIN 14675 Punkt 10.2 und DIN 14034, Teil 6, November 2005 – Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen entsprechen.

12.1.2 Grafische Darstellung

- Die Pläne sind von aktuellen Grundrissplänen (Bestandszeichnung) zu erstellen und ständig fortzuschreiben.
- Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Maße und Maßketten und ohne eingezeichnete Möblierung zu wählen.
- Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben.
- Die Größe des Gebäudes ist über einen Meterbalken kenntlich zu machen.
- Für die Beschriftung sind Bildzeichen nach DIN 14034 zu verwenden.
- Falls von diesen Forderungen abgewichen wird, ist Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle zu halten.

- Die Karten sind mit einer Legende und Nordpfeil zu versehen.
- Die Straßenbezeichnungen sind als Orientierungshilfen einzuzichnen und befahrbare Flächen hellgrau zu hinterlegen.
- Treppenträume sind dunkelgrün, (Horizontale Laufwege hellgrün) zu hinterlegen und zu beschriften.
- Falls von diesen Forderungen abgewichen werden soll, ist Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle des Oberbergischen Kreises zu halten.

12.1.3 Allgemeine Hinweise

Feuerwehr-Laufkarten müssen folgende Informationen enthalten:

- genaue Bezeichnung des Geschoßes bzw. der Ebene
- Standort der Feuerwehreinformationszentrale (FIZ), der Parallelanzeige, FBF und FAT
- Laufweg von der FIZ zur jeweiligen Meldergruppe als grüne Linie markiert mit Laufrichtung
- im Laufweg liegende Türen und die Treppenträume ggf. vorhandene Feuerwehraufzüge
- Lage der Wandhydranten und / oder der Anschlusseinrichtungen der Steigleitungen
- Nutzung des Meldebereiches
- Meldergruppe, Melderart (autom. Brandmelder, Druckknopfmelder oder
- linienförmiger Brandmelder, etc.), Lage und Kennzeichnung der Melder in der jeweiligen Meldergruppe

- Bereiche mit stationären Löschanlagen

Die Art des Löschmittels ist anzugeben. Die Bereiche sollten mit Bildzeichen nach DIN 14034 gekennzeichnet werden.

- gesprinkelte Bereiche :
blau schraffiert
- Löschgasanlagen:
blau schraffiert
- Wärmekabel:
gelb schraffiert
- Linearmelder:
gelb schraffiert
- Ansaugrauchmelder:
gelb schraffiert

Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Brandmeldelageplänen verfügen, muss ein kompletter Satz Feuerwehr-Laufkarten für alle Meldergruppen separat zur Verfügung stehen.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind der Brandschutzdienststelle zur Genehmigung vorzulegen.

12.2 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Die Erstellung eines Feuerwehrplans gemäß DIN 14095 ist erforderlich. Ein Exemplar muss an der Feuerwehrranlaufstelle hinterlegt sein. Siehe hierzu auch die Anforderungen der einzelnen Feuerwehren auf der Internetplattform des Oberbergischen Kreises.

13. Abnahme der BMA durch die Brandschutzdienststelle und Feuerwehr

Siehe hierzu DIN 14675. Vor Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die AÜA des Oberbergischen Kreises erfolgt eine Abnahme durch die Brandschutzdienststelle im Beisein des Betreibers der ÜE, des BMA-Betreibers, des Anlagenerstellers (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) und mindestens einem Vertreter der ansässigen Feuerwehr. Der Termin für die Abnahme wird der Brandschutzdienststelle mit einem Vorlauf von 3 Wochen durch den BMA-Errichter mitgeteilt. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat den Konzessionär bzw. den „zugelassenen Errichter“ daher rechtzeitig zu informieren!

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Brandschutzdienststelle des Oberbergischen Kreises übergeben werden:

Durch den Errichter der BMA:

- Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Regelwerken durch eine nach DIN EN 45011 zertifizierte Fachfirma installiert wurde (Errichter-anerkennung)

Durch den Betreiber der BMA:

- Nachweis der Wartung der BMA (z.B. Kopie des Wartungsvertrages durch eine nach DIN 14675 zertifizierte Fachfirma oder Nachweis über die Eignung eigenes Personals zur Wartung der BMA)
- Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, die Fachbauleiterbescheinigung des Errichters der Löschanlage bzw. das Installationsattest zur Löschanlage.

- Benennung der Sachkundigen-/Eingewiesenen Person nach DIN VDE 0833 Teil 1
- Nachweis über die Sachverständigen - Abnahme der BMA von anerkannten Sachverständigen
- Von der Brandschutzdienststelle freigegebene Laufkarten
- Von der Brandschutzdienststelle freigegebener Feuerwehrplan

Erst nach einer einvernehmlichen und mangelfreien Abnahme der BMA durch die Brandschutzdienststelle und der zuständigen Feuerwehr, erfolgt die Freigabe zur Durchschaltung auf die Leitstelle des Oberbergischen Kreises.

14. Wartung und Inspektion der BMA

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (s. VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der FIZ zu hinterlegen.

Sofern der Betreiber nicht selbst wartet, ist ein Wartungsvertrag mit einer nach DIN 14675 zertifizierten Fachfirma abzuschließen.

Bei einer erhöhten Anzahl von Fehlalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Feuerwehr ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständigen Ordnungsbehörden für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA die Anlage von der ÜE zu trennen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig überwacht werden. Sofern im Rahmen der Wartung die ÜE durch die FIZ nicht mehr

angesteuert werden kann, ist die Anzeige der FIZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art sicherzustellen. Sofern Arbeiten an der BMA ein Auslösen oder Abschalten der ÜE erforderlich machen, ist dieses der Kreisleitstelle frühzeitig schriftlich mitzuteilen. Mit den Arbeiten darf erst nach Bestätigung durch die Kreisleitstelle begonnen werden.

15. Kostenersatz und Entgelte

Die Abnahme der BMA durch die Brandschutzdienststelle gem. Ziff. 10 sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen werden anlog der geltenden Kostensatzung der jeweiligen Gemeinde abgerechnet.

Die Kosten, die der Feuerwehr durch den Einsatz aufgrund von Fehlalarmen entstehen, können dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt werden. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz

unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der für die jeweils zuständige Feuerwehr gültigen Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr.

16. Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen sind der zuständigen Feuerwehr / Brandschutzdienststelle mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber zu aktualisieren.

17. Adressen

Brandschutzdienststelle des Oberbergischen Kreises

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Herr René Reissig – Hochweller

Tel.: 02261/88-3820
Email: rene.reissig-hochweller@obk.de

Konzessionär

Bosch Sicherheitssysteme
GmbH Toyota-Allee 42 a
50858 Köln

Herr Volker Ax

Tel.: 02234/6977-220
Email: Volker.Ax@de.bosch.com

18. Abkürzungsverzeichnis

AÜA	Alarmübertragungsanlage
APL	Abschlusspunkt Linientechnik
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale (Gerät)
DIN	Deutsches Institut für Normung
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
DKM	Druckknopfmelder
EN	Euronorm
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen nach DIN 14662
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen nach DIN 14661
FIZ	Feuerwehrinformationszentrale
FSD	Feuerwehr- Schlüsseldepot nach DIN 14675 Anhang C
FSE	Feuerwehr Freischaltelement nach DIN 14675 Anhang C
GBF	Gebäudefunkbedienfeld
IP	Internet Protocol; Ist ein in Computernetzen weit verbreitetes Netzwerkprotokoll
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) vom 24. November 2009
ÜE	Übertragungseinrichtung
ZDM	Brandmelder in Zwischendecken

19. Anhang A

Antrag zum zugelassenen Errichter für Brandmeldeübertragungseinrichtungen

Bitte richten Sie den Antrag incl. aller Dokumente an:

Oberbergischer Kreis, der Landrat, Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz, Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach

Anforderung	Nachweis
Haftung Der Kreis wird vollständig von Forderungen freigestellt, die dem Verantwortungsbereich des Zugelassenen Errichters zuzurechnen sind. Haftpflichtversicherung Deckungssumme 10 Mio. € je Schadenereignis	Versicherungspolice/ Versicherungsbestätigung*
DIN 14675 Zertifizierung DIN 14675, Phase 7-11	Zertifikat
Eigenerklärung Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit	Anhang: „Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit“
Bereitschaftsdienst / Reaktionszeiten Bereitschaftsdienst 365 / 24 Std., Ersatzteilverfügbarkeit, Reaktion innerhalb 1 Std. nach Störungseingang, Beginn der Störungsbeseitigung innerhalb 3 Std., min. jedoch entspr. VDE 0833-2	Eigenerklärung und Geeignete Nachweise
Elektrofachkraft Zuständige Elektrofachkraft GMA	Nachweis und Name, Adresse, Telefon
Zusätzlich erforderlich für zugelassener Errichter mit Neben-Clearingstelle: Zertifizierung gemäß VdS 3138 als „Notruf- und Service Leitstelle“ <u>und</u> „Alarmprovider“	Zertifikat
Zusätzlich erforderlich für zugelassener Errichter mit Neben-Clearingstelle: 1) Muster des Vertrages (Teilnehmervertrag), der mit den Teilnehmern nach der Legitimation zum „zugelassenen Errichter“ neu abzuschließen ist. Hinweis: Der Teilnehmervertrag muss auf der gültigen Legitimation zum „zugelassenen Errichter“ basieren und erlischt wenn diese widerrufen wird. 2) Gültiger Vertrag zwischen Konzessionär und Antragsteller. Hinweis:	Muster Teilnehmervertrag und Bestätigung des Konzessionärs

In dem Vertrag sind u.a. auch die technischen Bedingungen und Vorgaben der Feuerwehr wie z.B. Anbindung Haupt –mit Neben-Clearingstelle und Instandhaltung geregelt. Der Vertrag wird erst nach positiver Prüfung der vorgenannten Anforderungen abgeschlossen.	
--	--

* Gültigkeit muss wenigstens der Laufzeit der abgeschlossenen Teilnehmerverträge entsprechen.

Allgemeine Hinweise:

Der Bearbeitungszeitraum bis zur Legimitation als "zugelassener Errichter" beträgt ca. 6 Wochen. Der Antragsteller ist verpflichtet jede Veränderung, die Gegenstand dieses Antrags sind, anzuzeigen.

Die Legitimation als „zugelassener Errichter“ erlischt spätestens mit der Neuvergabe der Konzession.

20. Anhang B

Name und Anschrift des Antragsstellers

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Antrag auf Ernennung zum „zugelassenen Errichter“ für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Oberbergischen Kreises.

Der Unterzeichner erklärt für das beantragende Unternehmen, dass:

- a) es sich nicht in Liquidation befindet,
- b) über das Vermögen des Unternehmens keine Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- c) Personen, die für das Unternehmen tätig sind, keine schweren Verfehlungen begangen haben, die die Zuverlässigkeit des Unternehmen als „zugelassener Errichter“ in Frage stellen,
- d) es seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat,
- e) keine Person, die für das Unternehmen tätig ist, rechtskräftig verurteilt worden ist wegen:

§ 129 des Strafgesetzbuches (Bildung einer kriminellen Vereinigung), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland).

§ 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte).

§ 263 des Strafgesetzbuches (Betrug).

§ 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug).

§ 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung).

Ort, Datum

Firmenstempel

Unterschrift